



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 14. Feber 2022

Bürgeranfrage zur Unterstützung
im Rahmen des Problemfalles
„Öffentlicher Weg Schneebauer“
Rechtsauskunft zu Fragen –
Ersuchen

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42
1030 Wien

Vom Unterfertiger wird im Namen der Alternative für Liebenfels (A-L) aufgrund einer Bürgeranfrage um Unterstützung, nachstehendes Ersuchen um Rechtsauskunft zu nachstehenden Fragen übermittelt:

Ausgangslage:

Am 17.02.2021 wurde die A-L durch Bürger um Unterstützung in einem Problemfall ersucht.

Am 01.03.2021 wurde daraufhin von der A-L ein entsprechender Antrag (siehe Beilage 1) zur Beantwortung von Prüffragen beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Liebenfels eingebracht.

In diesem wurde unter Punkt 3 „Videoüberwachung“ angefragt, ob der Marktgemeinde Liebenfels bekannt ist, ob eine Videoüberwachung des öffentlichen Weges in diesem Bereich erfolgt, weil hier Schilder angebracht sind, welche auf eine Videoüberwachung in diesem Bereich schließen lassen.

Im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2021 wurde das Ergebnis der Prüffragen der A-L mitgeteilt und auf Antrag der A-L dieser am 21.12.2021 auch schriftlich übermittelt.

Im Antwortschreiben der Marktgemeinde Liebenfels (siehe Beilage 2), Punkt. 3a) wird hingewiesen, dass der Marktgemeinde Liebenfels keine diesbezüglichen Informationen darüber vorliegen und die Zuständigkeit für diesen Bereich bei der Datenschutzbehörde liege.

Zweck des Antrages

Im Namen der Bürger versuchen wir durch Einzelanträge bzw. Anfragen die rechtliche Situation zu bereits bekannten bzw. in der Zukunft sehr wahrscheinlichen Anlassfällen abzuklären.

Damit soll eine sachliche Grundlage gewonnen werden, um bei Problemen richtig reagieren zu können bzw. zu wissen, wie man sich zu verhalten hat, um in Zukunft mögliche Strafen für den Anrainerverkehr, aber auch für Gäste (welche die örtlichen Gegebenheiten nicht kennen) zu vermeiden.

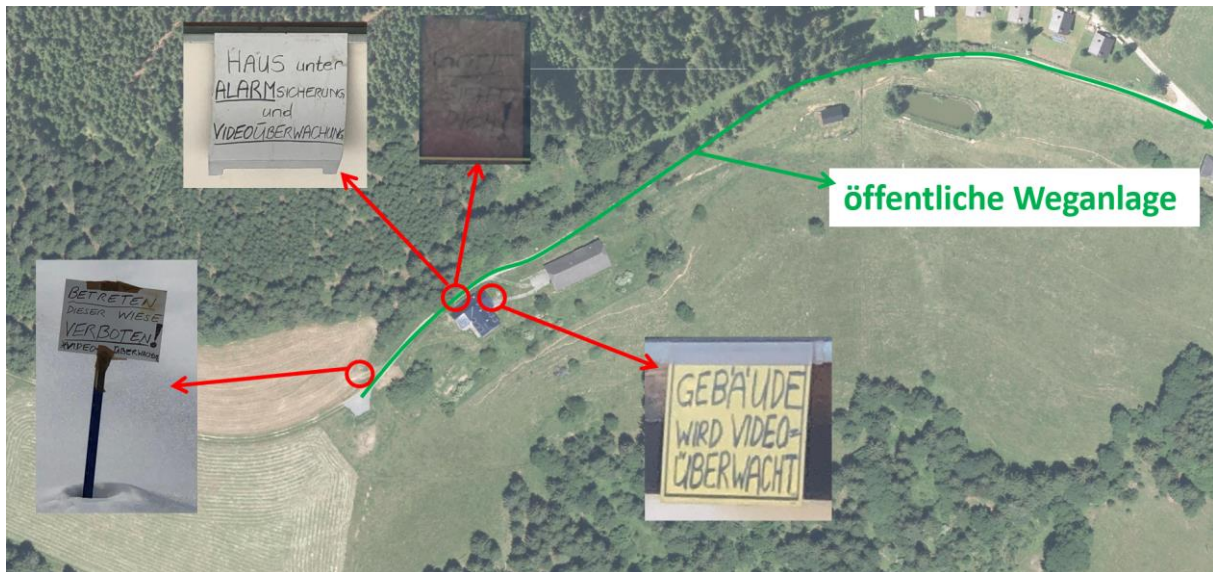
„Örtliche Gegebenheiten“:

Zum **Zeitpunkt** des Antrages am **01.03.2021** waren in diesem Bereich nachstehende „örtliche Gegebenheiten“ vorhanden:

Im Bereich des Wohngebäudes sind dzt. folgende **handgeschriebene „Hinweistafeln“** angebracht, dass der Bereich videoüberwacht, wird:

- „GEBÄUDE WIRD VIDEOÜBERWACHT“ (an der Ostseite des Hauses);
- „HAUS unter ALARMSICHERUNG und VIDEOÜBERWACHUNG“ (Nordseite des Hauses);
- „GOTT SIEHT DICH!“ (Nordseite des Hauses).

Am **14.12.2021** erhielten wir von einem Bürger die Information, dass in der Zwischenzeit im Bereich der nord-westlich vom Haus gelegenen Wiese ein **weiteres Schild** mit der Aufschrift „BETRETEN DIESER WIESE VERBOTEN !
* VIDEO-ÜBERWACHUNG“ aufgestellt wurde.



(Quelle Karte: Screenshot vom 05.01.2022 aus dem Internet – Seite Onlinekarten/KAGIS)

Aufgrund dieser „Hinweistafeln“ und der Tatsache, dass der öffentliche Weg unmittelbar beim Gebäude vorbeiführt, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Benutzer des öffentlichen Weges durch die Grundstückseigentümer des Anwesens vlg. Schneebauer gefilmt werden könnten.

Weiters kommt es gem. Auskünften von mehreren Personen immer wieder vor, dass die Benutzer der öffentlichen Weganlage durch die Grundstücksbesitzer gefilmt und fotografiert werden!

Datenschutzgesetz:

Soweit wir das Datenschutzgesetz „verstanden“ haben,

- ist für Videoüberwachungen des öffentlichen Raumes nur der Staat berechtigt.
- darf Öffentlicher Raum von der Videoüberwachung Privater nur so weit erfasst werden, als dies zur Überwachung unumgänglich ist.
- sind Aufzeichnungen in der Folge auch spätestens nach 72 Stunden zu löschen, sofern diese nicht konkret zu Schutz- oder Beweissicherungszwecken benötigt werden oder von der Datenschutzbehörde eine längere Speicherdauer eingeräumt wurde.
- unterliegen Videoüberwachungen (sowohl des Staates als auch Privater) der Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde (Ausnahme Echtzeitüberwachung oder wenn Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt).

- hat der Auftraggeber einer Videoüberwachung diese geeignet zu kennzeichnen.
- hat aus der Kennzeichnung jedenfalls der Auftraggeber eindeutig hervorzugehen.
- hat die Kennzeichnung örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potenziell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt oder einer überwachten Person nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

Fragen zur rechtlichen Situation:

Daher wenden wir uns hiermit mit dem Ersuchen um Rechtsauskunft zu den nachstehenden Fragen an die Datenschutzbehörde:

- a) Gibt es im Bereich des Anwesens vlg. Schneebauer (KG Sörgerberg, Parzellen Nr. 96, 892/1 und 897) eine genehmigte Videoüberwachung, welche auch den öffentlichen Weg in diesem Bereich miteinschließt?
- b) Erfolgt eine Videoüberwachung durch Private, welche Kennzeichnung müssten die entsprechenden Hinweistafeln hinsichtlich des Auftraggebers enthalten?
- c) Haben Hinweistafeln zu einer Videoüberwachung durch Private einer bestimmten Norm zu entsprechen oder reichen „selbstgemachte“ handschriftliche Tafeln aus?
- d) Wenn der öffentliche Weg videoüberwacht wird, wie erfolgt die Speicherung der Daten bzw. handelt es sich hier um eine Echtzeitüberwachung?
- e) Wenn der öffentliche Weg videoüberwacht wird, werden die Daten spätestens nach 72 Stunden gelöscht bzw. wurde durch die Datenschutzbehörde eine längere Aufbewahrungsdauer eingeräumt?
- f) Wenn der öffentliche Weg videoüberwacht wird, wie und durch wen erfolgt bei einer Videoaufzeichnung die Überwachung der Datenlöschung nach 72 Stunden bzw. einer ev. längeren eingeräumten Aufbewahrungsdauer?
- g) Wenn der öffentliche Weg videoüberwacht wird, wie und durch wen erfolgt die Sicherstellung der Auskunftspflicht an Auskunftswerber über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten?
- h) Wenn der öffentliche Weg videoüberwacht wird, welche Möglichkeiten müssen für die Benutzer des öffentlichen Weges bestehen, um der Videoüberwachung in diesem Bereich ausweichen zu können?

- i) Wenn diese Möglichkeiten zum Ausweichen für die Benutzer des öffentlichen Weges adaptiert bzw. ev. erst geschaffen werden müssen, wer hat für ev. anfallende Kosten aufzukommen (der Eigentümer der öffentlichen Weganlage oder der Besitzer der Videoüberwachungsanlage).
- j) Ist das Filmen bzw. Fotografieren von Benutzern des öffentlichen Weges durch den Grundstücksbesitzer rechtens, und wenn ja, aus welchen Gründen (z.B. zur „Beweissicherung“)?
- k) Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Benutzer des öffentlichen Weges, wenn diese mit dem Filmen bzw. Fotografieren durch den Grundstückbesitzer nicht einverstanden sind?
- l) Hätte die Marktgemeinde Liebenfels nach Erhalt der entsprechenden Information (z.B. durch den Antrag gem. Beilage 1) als „Eigentümer“ des öffentlichen Weges von sich aus in dieser Sache tätig werden müssen?

GR Harry WIPPERFÜRTH

(GR Harry WIPPERFÜRTH)

Ergeht 1x nachrichtlich an:

Anfragende Bürger